Satzung zur Bildung

eines Beirates für Menschen mit Behinderung

in der Stadt Wittlich.

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 56a GemO in der derzeit gültigen Fassung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Präambel

Die Stadt Wittlich bildet zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohner mit Behinderung einen Beirat für Menschen mit Behinderung, der insbesondere deren Selbstbestimmung fördert. Diese Satzung soll den Status, die Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung des Beirates festlegen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die explizite Nennung aller Geschlechter (m/w/d) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient ausschließlich redaktionellen Zwecken und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Einrichtung des Beirates für Menschen mit Behinderung

1. Der Beirat besteht aus 3 Vertretern der Menschen mit Behinderung oder aus dem Kreis der mit dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderung vertrauten Personen, die Einwohner der Stadt Wittlich sind.
2. Die regionalen Organisationen und Selbsthilfegruppen, die sich mit den Anliegen und der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung befassen, schlagen Personen zur Entsendung in den Beirat vor.
3. Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Beirates aus den Vorschlägen der in Nr. 2 genannten Interessensvertretungen für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
4. Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Nr. 2 und Nr. 3 entsprechend.
5. Die erste Benennung erfolgt nach Inkrafttreten dieser Satzung.
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
7. Der Beirat für Menschen mit Behinderung übt seine Tätigkeit frei von Weisungen und unparteiisch aus, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Mitglieder des Beirates sollen daher kein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses der Stadt Wittlich sein.
8. Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Koordinierend nimmt ein Beigeordneter an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 2

Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung

1. Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Wittlich. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Beirat in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt äußern. Dazu kann der Bürgermeister bei Bedarf auch Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderung zu den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse hinzuziehen.

2. Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   - Unterstützung bei der möglichst barrierefreien Gestaltung städtischer Gebäude und öffentlicher Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen und Freizeitstätten;
   - Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung hinsichtlich Verkehrsangelegenheiten und Verkehrsplanung und zu Fragen der Mobilität;
   - Interessenvertretung der Wittlicher Einwohner mit Behinderung;
   - Arbeit und berufliche Integration – Verbesserung der Situation von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

3. Der Beirat wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die oben genannte Angelegenheiten berühren. Weitere Aufgaben erfolgen per Einzelübertragung durch den Stadtrat oder eines Ausschusses. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Stadtverwaltung einbezogen.
4. Als Ansprechpartner der Menschen mit Behinderung bietet der Beirat regelmäßige Sprechstunden vor den Beiratssitzungen oder im Bedarfsfall an. Der Beirat soll Eingaben und Anfragen von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinwirken.
5. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei abweichenden Stellungnahmen werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert. Die Verwaltung stellt sicher, dass der Beirat unter anderem bei den Ausnahmeregelungen zum barrierefreien Bauen nach §§ 44 und 51 LBauO sowie bei der Planung von Verkehrsmaßnahmen beteiligt wird.
6. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Wittlich Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei wird er von den zuständigen Stellen der Verwaltung unterstützt.
7. Der Beirat wird in seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Zur Tätigkeit gehört auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Behindertenbeiräten und -beauftragten auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

§ 3

Organisatorische Einbindung

1. Der Beirat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl aller Menschen mit Behinderung in der Stadt Wittlich vertrauensvoll mit der Verwaltung und den zuständigen Gremien zusammen.
2. Für die Aufgabenerfüllung werden im Haushalt der Stadt Wittlich Sachmittel im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt. Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 8 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich. Darüber hinaus werden Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Stadt (z.B. Dienstbesprechungen, Fortbildungsveranstaltungen) nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften erstattet.

§ 4

Einberufung zu Sitzungen

1. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mind. 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach den in §1 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich festgesetzten Regelungen.
4. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Verwaltung die Termine für die Sitzungen fest.
5. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich die Nichtöffentlichkeit bestimmt oder die Nichtöffentlichkeit sich aus der Natur des Beratungsgegenstandes ergibt.
6. Der Beirat kann bei Bedarf z.B. Gebärdensprachendolmetscher oder andere behinderungsbedingte Kommunikationshilfen einsetzen. Die Kosten sind durch die Verwaltung vorab zu genehmigen.

§ 5

Berichts- und Verschwiegenheitspflicht

1. Der Beirat berichtet jährlich dem zuständigen Ausschuss und bei Bedarf dem Stadtrat über die Tätigkeit.
2. Die Mitglieder des Beirates sind, auch nach der Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren und haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.
3. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen für den Geschäftsbetrieb der Stadtverwaltung und des Kommunalrechts entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.2026 in Kraft

Wittlich, den

Joachim Rodenkirch

Bürgermeister